

Informationen zum Elternbeitrag

Gemäß § 4 der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Kerpen haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Einkommen im Sinne der o. g. Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern abzüglich der Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 Euro oder nachweislich der vom Finanzamt anerkannten höheren Werbungskosten.

- Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus der Gehaltsabrechnung von Dezember, der Lohnsteuerbescheinigung und dem Einkommensteuerbescheid.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen (z.B.: Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, etc.).
- Bei Einkünften aus **selbständiger** Arbeit, bei Land- und Forstwirtschaft und bei Gewerbebetrieben ist der **Gewinn** anzugeben.
- Nicht aufzuführen sind Beihilfen und das Kindergeld.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten bzw. Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z.B. bei Beamten).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EstG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

.....

Höhe der monatlichen Beiträge

Einkommen

bis 12.271 Euro	0 Euro
bis 24.542 Euro	25,00 Euro
bis 36.813 Euro	40,00 Euro
bis 49.084 Euro	70,00 Euro
bis 61.355 Euro	110,00 Euro
über 61.355 Euro	140,00 Euro

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig in den Schulen der Stadt Kerpen eine Gruppe der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig einen Kindergarten in der Stadt Kerpen, so reduziert sich der Beitrag für das Kind in der Offenen Ganztagschule um 50% des Erstbeitrages.

Falls die Erklärung/Nachweise nicht abgegeben wird/werden, ist gemäß § 4 Abs. 6 der o. g. Satzung der höchste Elternbeitrag zu zahlen.